

• • •  
DARMSTADT  
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1  
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0  
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •  
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10  
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0  
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN • • • •  
HATZEL & • • • •  
PARTNER • • • •

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater GbR

---

[kanzlei@ghpartner.de](mailto:kanzlei@ghpartner.de) • [www.ghpartner.de](http://www.ghpartner.de)

---

## LOHN-Rundschreiben Juli 2008

---

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

am 14.03.2008 hat der Deutsche Bundestag das Pflegeentwicklungsgesetz verabschiedet. Neben den damit verbundenen Folgen und neuen Perspektiven sind Sie als Arbeitgeber auch selbst betroffen. Zusammen mit diesem Gesetz wurde das Pflegezeitgesetz verabschiedet, das am 01.07.2008 in Kraft tritt.

### **Das neue Pflegezeitgesetz (PflegeZG)**

Das Gesetz über die Pflegezeit tritt am 01.07.2008 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern.

Für Sie als Arbeitgeber ist folgendes zu beachten:

Bei den Freistellungsansprüchen Ihrer Beschäftigten kann man zwischen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung und einer Pflegezeit unterscheiden:

### **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung:**

Beschäftigte können der Arbeit bis maximal zehn Arbeitstage fernbleiben, wenn bei einem nahen Angehörigen unerwartet eine besondere Pflegesituation eintritt. Diese Freistellung ist nicht von einer bestimmten Betriebsgröße oder einer Wartezeit abhängig. Dieser Anspruch steht jedem Beschäftigten zu. Die betreffenden Arbeitnehmer sind verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre Verhinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dem Arbeitgeber ist auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen vorzulegen. Der Arbeitgeber ist zu Fortzahlung der Vergütung nur verpflichtet, soweit sich eine solche Verpflichtung aufgrund einer gesetzlichen Regelung (z. B. § 616 BGB) oder einer Vereinbarung ergibt.

### Pflegezeit:

Das Pflegezeitgesetz gewährt Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen auch einen Anspruch auf Freistellung zur Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung von bis zu sechs Monaten. Voraussetzung ist zunächst, dass der Arbeitgeber in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt. Dabei werden die Köpfe und nicht der Umfang der Tätigkeit gezählt. Der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn der häuslichen Pflege schriftlich den Anspruch auf Pflegezeit anzukündigen und gleichzeitig die Dauer und den Umfang der Freistellung von der Arbeitsleistung zu erklären. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) bzw. bei privat pflegeversicherten Beschäftigten durch ein entsprechendes Dokument nachzuweisen.

Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

### Sonderkündigungsrecht:

Von der Ankündigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung bzw. der Pflegezeit bis zu deren jeweiligen Beendigung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

Der Arbeitgeber kann während dieses Freistellungszeitraumes eine Ersatzkraft im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses anstellen.

### Meldungen:

Der Arbeitgeber muss zum letzten Tag des Entgeltbezuges (Beginn der Freistellung) eine Meldung mit dem Abgabegrund „30“ (Ende der Beschäftigung) und nach Wiederbeginn der Beschäftigung eine Meldung mit dem Abgabegrund „10“ (Anmeldung wegen Beginn der Beschäftigung) an die Krankenkasse übermitteln.

### **Erhöhung des Beitragssatzes in der Pflegeversicherung ab 1. Juli 2008**

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung steigt zum 01.07.2008 um 0,25% auf 1,95% bzw. 2,2% für Pflegeversicherte, die keine Kinder haben. Die Erhöhung wird in allen Bundesländern zu gleichen Teilen auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt. Der neue Höchstsatz beträgt monatlich insgesamt 70,20 € (Kinderlose: 79,20 €). Dies entspricht jeweils einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Anteil von 35,10 € (für Kinderlose: 44,10 €). Im Bundesland Sachsen beträgt der Arbeitgeber-Anteil 17,10 € und der Arbeitnehmer-Anteil 53,10 € (Kinderlose: 62,10 €).

Der monatliche Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur privaten Pflegeversicherung beträgt ab 01.07.2008 35,10 €, in Sachsen 17,10 €.

Die unterjährige Änderung des PV-Beitragssatzes führt nicht zu einer Anpassung des Gleitzonenfaktors „F“.

## **Wichtige Änderungen, die im ersten Halbjahr 2008 entschieden wurden**

BAG ändert mit Urteil vom 20.05.2008 bisherige Rechtsprechung über Resturlaub während der Elternzeit:

Resturlaub aus dem Jahr des Antritts der Elternzeit wird in das Jahr übertragen, in dem der Arbeitnehmer zurückkehrt bzw. in das darauf folgende Jahr. Dies gilt auch bei zwei nahtlos aufeinander folgenden Elternzeiten.

BAG-Urteil vom 20.02.2008: Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses:

Eine Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses ist ausschließlich die einvernehmliche Abänderung des Endtermins. Der sonstige Vertragsinhalt muss unberührt bleiben. Sollen andere Arbeitsbedingungen, also z. B. die Höhe des Entgelts, geändert werden, so muss dies zeitlich vor oder nach einer Verlängerung vereinbart werden.

### **Sonstige Änderungen:**

#### **Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner ab 01.01.2008:**

Am 15.02.2008 hat der Bundesrat zugestimmt, dass die Hinzuverdienstgrenze für Rentner (bis zum Ablauf des Monats, in dem der Rentner das 65. Lebensjahr vollendet) von bisher 355,00 € für 2008 rückwirkend zum 01.01.2008 auf 400,00 € monatlich angehoben wird.

#### **Statusfeststellung auch für Kinder des Betriebsinhabers:**

Seit Anfang des Jahres 2008 hat der Gesetzgeber das Statusfeststellungsverfahren auf mitarbeitende Angehörige (§ 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1d SGB IV) ausgedehnt.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund prüft im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens, ob es sich überhaupt um ein Beschäftigungsverhältnis handelt. Dies gilt auch für mitarbeitende Kinder, adoptierte Kinder, Enkel und Urenkel, nicht jedoch für Stief- und Pflegekinder des Arbeitgebers.

### **Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ab 01.01.2008**

#### **Meldungen für privat Krankenversicherte bei Unterbrechung der Entgeltzahlung**

Seit 01.01.2008 werden privat Krankenversicherte beim Bezug von Krankentagegeld den gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern melderechtlich gleichgestellt, so dass der Arbeitgeber für privat Krankenversicherte beim Bezug von Krankentagegeld eine Unterbrechungsmeldung abgeben muss. Bei der bisherigen Regelung musste der Arbeitgeber eine Abmeldung und bei Wiederaufnahme der Beschäftigung ein Anmeldung erstellen.

### **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ab 01.01.2008**

Seit 01.01.2008 haben Arbeitgeber die Pflicht, auf Verlangen des Rentenantragstellers eine gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume frühestens drei Monate vor Rentenbeginn abzugeben. Der Arbeitgeber wird mit einem Vordruck zur Abgabe der gesonderten Meldung aufgefordert. Die gesonderte Meldung ist frühestens mit der Entgeltabrechnung zu erstatten, die den vierten Kalendermonat vor Rentenbeginn beinhaltet. Für die gesonderte Meldung wurde der neue Abgabegrund „57“ eingeführt. Zeiträume und Entgelte, die mit der gesonderten Meldung gemeldet wurden, dürfen bei der Abmeldung zum Beschäftigungsende nicht erneut gemeldet werden.

Beispiel:

Aufforderung zur Meldung beim Arbeitgeber am	15.05.2008
Beginn der Altersrente am	01.09.2008
Frühester Meldezeitpunkt des Arbeitgebers am	01.06.2008
Nächste Entgeltabrechnung am	06.06.2008
Die Jahresmeldung 2007 wurde bereits abgegeben	
Die gesonderte Meldung erfolgt am	06.06.2008
Meldezeitraum mit Abgabegrund „57“	01.01.2008 bis 31.05.2008
Ende der Beschäftigung am	31.08.2008
Meldezeitraum mit Abgabegrund „30“	01.06.2008 bis 31.08.2008

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie bitte in unserer Lohnabteilung an.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Dipl.-Kfm. Rolf Guerdan  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt René Hatzel  
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Ulrich Weber  
Steuerberater